

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 346/2021 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: II					
FBL: Frau Hüge					
AbtL: Herr Johannes Maier					
Verfasser/in: Frau Zitzmann-Bintz					
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Kinder, Jugend und Familie					07.09.2021

TOP Einrichtung einer spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Landesmitteln durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW

Beschlussvorschlag

Vorbehaltlich der Bewilligung von 0,5 VZÄ-Stelle durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MfKFFI) des Landes NRW wird in 2021 im Informations- und Beratungszentrum (IBZ) gemäß den Vorgaben der Förderrichtlinien des MfKFFI das Fachteam der Erziehungs- und Familienberatung (EFB) um die spezialisierte Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche erweitert. Die spezialisierte Beratung gegen sexualisierte Gewalt ist Bestandteil der örtlichen Jugendhilfestruktur und eingebunden in die kommunalen Maßnahmen gem. § 8a SGB VIII.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Der Ausbau von vorhandenen Beratungsstrukturen sowie die Schaffung zusätzlicher spezialisierter Beratungsangebote soll junge Menschen besser vor sexualisierter Gewalt schützen und schnelle Hilfen für Betroffene und ihre Familien ermöglichen. Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bis 27 Jahren, die Opfer sexualisierter Gewalt geworden sind, sowie ihre Familien sollen durch spezialisierte Fachberatung erreichbare, rasche, qualifizierte und auf ihre Situation zugeschnittene Hilfe, psychosoziale Beratung und/oder Therapie erhalten. Zugleich sollen Jugendämter und freie Träger, Kindertageseinrichtungen und weitere Einrichtungen auf spezialisierte Fachberatungsangebote in erreichbarer Nähe zugreifen können. Kooperationen mit allen regionalen Akteur*innen im Kinderschutz sollen entwickelt werden (s. Anlage: Beratungsangebot bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche der Kreisstadt Bergheim im Informations- und Beratungszentrum für Kinder, Jugendliche und Eltern (IBZ), angebunden an die Erziehungs- und Familienberatung (EFB).

2. Sachverhalt

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Verwahrlosung, Misshandlung und Gewaltanwendung ist ein wesentliches, durch das SGB VIII festgeschriebenes Ziel staatlichen Handelns. Dies gilt insbesondere auch für den Schutz vor sexualisierter Gewalt. Die schweren Fälle von sexualisierter Gewalt in NRW (Lügde, Münster und Bergisch Gladbach) zeigen die Notwendigkeit einer gut erreichbaren, unmittelbaren, spezialisierten Beratung für junge Menschen, ihren Familien und den Fachkräften vor Ort in den Kommunen. Auch die Kreisstadt Bergheim hält dieses Thema im Bereich Jugendschutz für essenziell und will sich ihm stellen. Deshalb hat sich die Kreisstadt Bergheim im Frühjahr 2021 im Rahmen eines Interessensbekundungsverfahrens beim MfKFFI zum Förderprogramm „Förderung der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ um 1,0 VZÄ-Stelle beworben. Von den im Verfahren beteiligten Kommunen im R-E-K wurden die Kreisstadt Bergheim und die Stadt Erftstadt ausgewählt, sich weiter mit ihren Konzepten am Antragsverfahren zu beteiligen (Konzept der Kreisstadt Bergheim siehe

Anlage 1). Allerdings hat das Land bereits signalisiert, dass eine Förderung für die Kreisstadt Bergheim nur mit 0,5 VZÄ-Stelle möglich sein wird. Das Land NRW gewährt freien und öffentlichen Trägern von Familienberatungsstellen nach Maßgabe dieses Förderprogramms (Fördergrundsätze siehe Anlage 2), der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung NRW (LHO NRW) und der dazu gehörenden Regelungen sowie unter Berücksichtigung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen vom 17.12.2014 einen Zuschuss von 80% der Personalkosten.

Die Erziehungs- und Familienberatung der Kreisstadt Bergheim erhält bereits Zuwendungen des Landes NRW für die Beschäftigung von Fachkräften in institutionellen Angeboten der Beratung nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen vom 17.02.2014-212-67404.1 (SMBL.NRW 21630). Die Förderung ist dauerhaft. Die verschiedenen Beratungsangebote des Fachteams Erziehungs- und Familienberatung sind Pflichtaufgaben der Jugendhilfe nach §§ 8b, 17, 18 und 28 des SGB VIII.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

keine

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (Ifd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Aus dem PSK 060150-5001000 „Personalkosten“ sind für das Jahr 2021 15.000 € und ab 2022 jährlich 30.000 € bereits zusätzlich in der Haushaltsaufstellung eingestellt worden. Bei entsprechender Bewilligung des Landes sind 80% der Kosten durch die Fördersumme gedeckt. Die Fördermittel werden auf dem PSK 060150-41410600 „Landeszuschuss kommunale Erziehungsberatung und Jugendförderplan“ vereinnahmt.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Die Beratungsstelle dokumentiert ihre Beratungstätigkeit in der Fachsoftware SOPART. Sämtliche präventiven Angebote, Fachberatung und Vernetzungsarbeit werden mit den entsprechenden Kennzahlen festgehalten und zum Jahresende werden die Daten im NRW-Bericht erfasst.